

sex prenom nom

titre

batiment

rue numrue

cdp ville

Vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 27. und 28. April 1999 gefaßte Beschlüsse

Oberster Rat der Europäischen Schulen

Sitzung vom 27. und 28. April 1999 in Berlin

2.0

2.0 Mitteilungen

1. Mündliche

d) FINANZIERUNGSABKOMMEN

Der OR genehmigt die 100%-Finanzierungsabkommen von:

- S.E Bach mit der ES Luxemburg;
- Eurofighter mit der ES München.

4.0 A-PUNKTE

A 1, A 2, A 11 Ernennung der Mitglieder der Inspektionsausschüsse

Für den Primarbereich

Herr Christopher SCHENK als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich für das Vereinigte Königreich ab dem 1. September 1999.

Herr Georgios SALAMOURAS als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich für Griechenland mit sofortiger Umsetzung.

Frau Claire BRESLIN als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Primarbereich für Irland ab dem 1. August 1999.

Für den Sekundarbereich

Frau Amalia ALEXIOU als Mitglied des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich für Griechenland mit sofortiger Umsetzung.

A.3 Satzungsgemäße Ernennungen

Die folgenden Mitglieder des Lehrpersonals werden als Vertreter in den Verwaltungsräten und als Mitglieder des Personalausschusses ernannt:

<u>LUXEMBURG:</u>	Sekundarbereich	Herr M. GARREAU (stellv. Mitglied Herr J. HUSUM)
	Primarbereich (<i>Village pédagogique</i>) (neues Gebäude)	Herr K. DECKERS (stellv. Mitglied Frau A. LACEY) (stellv. Mitglied Herr G. HOLDERITH)
<u>BRÜSSEL I:</u>	Sekundarbereich	Herr P. CALAIS (stellv. Mitglied: Herr A. MILLAN PLANELLES)
	Primarbereich	Frau E. LAUTONNE (stellv. Mitglied Herr J. BOITHIAS)
<u>BRÜSSEL II:</u>	Sekundarbereich	Herr F. Mc GURK (stellv. Mitglied Herr G. DISPAUX)
	Primarbereich	Frau C. GIULIETTI (stellv. Mitglied Herr B. VERMEULEN)

<u>MOL:</u>	Sekundarbereich	Frau Cl. PIERY (stellv. Mitglied Frau M.C. ROUSSEAU)
	Primarbereich:	Herr O. VAN HERWIJNEN (stellv. Mitglied Frau E. CHOMIK)
<u>VARESE:</u>	Sekundarbereich:	Herr M.F. ROBERTS (stellv. Mitglied Herr M. PELLEGRINO)
	Primarbereich:	Frau L. ROSSI (stellv. Mitglied Herr C. TESSELAAR)
<u>KARLSRUHE:</u>	Sekundarbereich:	Frau J. GIBBON (stellv. Mitglied Herr A. GERAUDELLE)
	Primarbereich:	Herr T. SCHWARZ (stellv. Mitglied Frau C. AUBERT)
<u>BERGEN:</u>	Sekundarbereich:	Herr C. VERSELE (stellv. Mitglied Herr. COLLINS)
	Primarbereich:	Herr S. LEVÊQUE (stellv. Mitglied Herr J. RAY)
<u>MÜNCHEN:</u>	Sekundarbereich:	Herr P. MILES (stellv. Mitglied Herr I. GIJSBRECHTS)
	Primarbereich:	Herr L. TREVISAN (stellv. Mitglied Herr P. HURBAULT)
<u>CULHAM:</u>	Sekundarbereich:	Herr P. KINSLER (stellv. Mitglied Herr H. SUMMER)
	Primarbereich:	Herr D. CREGAN (kein stellv. Mitglied)

**ERNENNUNG DER VERTRETER DER ELTERNVEREINIGUNGEN
IN DEN VERWALTUNGSRÄTEN**

Vorschläge der Elternvereinigungen: die folgenden Elternvertreter werden als Vertreter der Elternvereinigungen in den Verwaltungsräten ernannt:

LUXEMBURG:	Wahl im Mai/Juni
BRÜSSEL I:	Herr K.H. WALKER Herr F. IANNUCCI (Stellv. Vorsitzender für Verwaltungs- angelegenheiten) Frau M. TEJEDOR (Stellv. Vorsitzende für Erziehungs- angelegenheiten)
BRÜSSEL II:	Herr P. ALLEGRUCCI Herr V. BHARDWAJ (Stellv. Vorsitzender für Verwaltungs- angelegenheiten) Frau G. MODICA (Stellv. Vorsitzende für Erziehungs- angelegenheiten)
MOL:	Wahlen im Juni 1999
VARESE:	Frau B. NICKEL-BRUSA Frau J. COLE (extern) Herr A. MICHALOPOULOS (intern)
KARLSRUHE:	Frau G. LOTZ Frau M. RIEMERSMA
BERGEN:	Frau V. YOUTSOS Frau M. MORETTO
MÜNCHEN:	für das Schuljahr 1998/99 Herr L VILLAFUERTE ABREGO Herr S. BERG
CULHAM:	Frau U. ROWBOTTOM Frau C. TURNER-WILLEMSSEN

**ERNENNUNG DES VORSITZENDEN DER INSPEKTIONSAUSSCHÜSSE,
DES PÄDAGOGISCHEN AUSSCHUSSES**

UND DES VERWALTUNGS- UND FINANZAUSSCHUSSES

In Übereinstimmung mit dem Beschluß des OR auf seiner Sitzung am 17., 18. und 19. Mai 1967 (vgl. Sitzungsprotokoll, S. 35) und Artikel 2 der Geschäftsordnung des OR ist der Vorsitz über die erwähnten Ausschüsse für den Zeitraum vom 1. August 1999 bis zum 31. Juli 2000 durch folgende Personen zu übernehmen:

Herr Georgios SALAMOURAS	für den Inspektionsausschuß (Primarbereich) und für den Pädagogischen Ausschuß (Primarbereich)
Frau Amalia ALEXIOU	für den Inspektionsausschuß (Sekundarbereich) und für den Pädagogischen Ausschuß (Sekundarbereich)
Frau Efrossini NICOLOUDAKI	für den Verwaltungs- und Finanzausschuß

A.4 Lehrplan für Deutsch, Zweitsprache, im Primarbereich der ES

Der OR genehmigt den Lehrplan für Deutsch, zweite Sprache, im Primarbereich der ES mit Inkraftsetzung im September 1999. Das AZ des diesbezüglichen Dokuments lautet 1999-D-463.

A.5 Lehrplan für Deutsch I - 6stündiger Unterricht

Der OR genehmigt den Lehrplan für Deutsch I - 6stündiger Unterricht - mit Inkraftsetzung im September 2000. Das AZ des diesbezüglichen Dokuments lautet 1999-D-473.

A.6 Lehrplan für Niederländisch, Fremdsprache - Sekundarbereich

Der OR genehmigt den Lehrplan für Niederländisch, Fremdsprache, im Sekundarbereich mit Inkraftsetzung im September 1999. Das AZ des diesbezüglichen Dokuments lautet 1999-D-483.

A.7 Lehrplan für Finnisch im Primarbereich und Sekundarbereich

Der OR genehmigt den Lehrplan für Finnisch im Primarbereich und Sekundarbereich mit Inkraftsetzung im September 1999. Das AZ des diesbezüglichen Dokuments lautet 1999-D-493.

A.8 Abänderung von Artikel 7.4.4. der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur

Der OR genehmigt den neuen Artikel 7§ 7.4.4. wie folgt:

"In allen Beratungsfällen wird eine geheime Abstimmung vorgenommen, an der neben dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden, der(die) Direktor(in) der Schule, alle Lehrkräfte des Schülers (mit Ausnahme der Moral- und Religionslehrer(innen)) und die anwesenden externen Prüfer teilnehmen, die entweder an einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung des Prüflings teilgenommen haben. Eine Lehrkraft verfügt lediglich über eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Fächer, die sie dem betreffenden Schüler unterrichtet hat.

Dies gilt ebenfalls für die Prüfer, die eventuell an mehreren Prüfungen des Prüflings teilgenommen haben."

Die Abänderung des Beratungsverfahrens ist einstimmig von den Inspektoren für den Sekundarbereich mit Inkraftsetzung ab der Beratungen im Juli 1999 genehmigt worden.

A.9 Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur (Art. 6.4.5.2)

Der OR genehmigt den neuen Artikel 6.4.5.2. wie folgt:

6.4.5.2.

"Für Prüflinge, deren mündliche Prüfung in einer anderen Sprache als in ihrer Sprache I abgehalten wird, liegen die Beurteilungskriterien (mit Ausnahme der Prüfungen in modernen Sprachen) im fächerbezogenen Inhalt der Leistungen der Prüflinge und hat die Beurteilung nicht durch eventuelle Sprachschwächen des Prüflings beeinflusst zu werden, es sei denn, die Kommunikation mit dem Prüfer wird durch derartige Sprachfertigkeitsschwächen beeinträchtigt.

Der Inspektionsausschuß für den Sekundarbereich genehmigt einstimmig die Einführung eines neuen Artikels 6.4.5.2., mit dem die Beurteilungskriterien für die mündlichen Abiturprüfungen jener Prüflinge geklärt werden, die nicht in ihrer Sprache I geprüft werden."

Mit Inkraftsetzung ab der Abiturprüfung im Juni/Juli 1999.

A.10 Richtlinien für die von den ES organisierten Schulreisen

Die folgenden Richtlinien sind mit Inkraftsetzung ab September 1999 vom Pädagogischen Ausschuß genehmigt worden:

1 0. Definition

- 1.1 Die Schulreisen, d.h. alle Ausflüge, die mehr als einen Tag veranschlagen und demzufolge eine Ortsveränderung bewirken, sind ein grundlegender Bestandteil der an den ES gebotenen multikulturellen Erziehung und Ausbildung. Den Schülern werden auf diesem Weg neue Kenntnisse vermittelt sowie ein neuer Erfahrungsreichtum geboten. Das gegenseitige Verständnis der Schüler und das mit ihren Lehrkräften wird verstärkt und gleichzeitig wird dank eines besseren Verständnisses für ihre eigene Kultur und die fremden Kulturen ein Gefühl der europäischen Solidarität gefördert.
- 1.2 Die Schulreisen sind als Schulaktivitäten zu betrachten. Sie müssen von daher auf die pädagogischen und/oder didaktischen Zielsetzungen des Unterrichts ausgerichtet sein und während der Unterrichtsstunden vorbereitet und ausgeschöpft werden. Sie werden im Rahmen einer Klasse und/oder eines bestimmten Fachs organisiert (z.B. Sprache II, Sprache III, Geschichte, Geographie, etc). Schulreisen rein touristischer Natur sind auszuschließen.
- 1.3 Die Anzahl der Schulreisen, an denen ein Schüler während seines Verbleibs im Sekundarbereich teilnimmt, hat sich auf höchstens zwei bis drei Reisen zu beschränken.

2.0 Organisation

- 2.1 Die Schulen beschließen über die Durchführung der Schulreisen unter eigener Verantwortung.
- 2.2 Nach Beratung mit den Lehrkräften, Eltern und Schülern legt der Erziehungsausschuß den allgemeinen Rahmen für Schulreisen fest, einschl. der Höchstdauer und der Kostengrenze. Dabei hat er sich auch der Frage zu widmen, ob die Zielsetzungen einer Schulreise nicht durch die Wahl eines näher gelegenen Standortes zur Schule erreicht werden können.

Die Kostenobergrenze der Schulreise ist möglich niedrig zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Ggf. obliegt es der Schule, die Mittel für eine erforderliche Unterstützung zu finden, wobei daran zu erinnern ist, daß keine spezifische Haushaltslinie für Schulreisen besteht.

Im Falle einer Schulreise von mehr als einer Woche (die beiden angrenzenden Wochenenden können für Ab- und Anreise genutzt werden) muß der darüber hinausgehende Teil der Schulreise in die Ferien verlegt werden.

- 2.3 Die Schüler und ihre Eltern sind rechtzeitig über die bevorstehende Schulreise zu informieren, damit die anfallenden Kosten eingeplant werden können.
- 2.4 Die Genehmigung der Schulreisen und -aktivitäten wird aufgrund eines rechtzeitig gestellten Antrags vom(von der) Direktor(in) erteilt. Sie/er hat insbesondere darüber zu wachen, daß das Reiseprojekt die Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule erfüllt. Gleichfalls hat sie/er sicherzustellen, daß der vom Erziehungsausschuß festgelegte Rahmen und die Finanzierung gewährleistet sind.
- 2.5 Die Verträge mit den Reisebusunternehmen und Unterkunftsbesitzern sind im Namen der Schule aufzustellen und nicht im Namen der Lehrkraft oder der Familie.

3.0 Teilnahme der Lehrkräfte

- 3.1 Die Teilnahme an Schulreisen ist Bestandteil der pädagogischen Aufgabenstellungen der Lehrkräfte, auch wenn sie per Definition auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis erfolgt. Die Direktorin/der Direktor hat die Reisetilnahme der betreffenden Lehrkräfte aus dienstlichen Gründen zu bewilligen. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme beliebiger anderer Personen, die die Lehrkraft unterstützen (z.B. ein Kollege oder Elternteil). Diese Genehmigung bewirkt jedoch auf keinem Fall eine Erstattung der Reise- und Unterkunfts-kosten an die betreffenden Lehrkräfte seitens der Schule.
- 3.2 Während der Schulreisen sind die Schüler und Lehrkräfte durch die Haftpflichtversicherung der Schule abgedeckt. Keine Versicherung deckt allerdings die gesetzliche Verantwortung ab. Falls die gesetzliche Verantwortung eines Begleiters in Frage gestellt wird, übernimmt die Schule die Kosten eines Rechtsbeistands, vorausgesetzt, die Schule erleidet keinerlei Schaden durch den entstandenen Tatbestand.

4.0 Teilnahme der Schüler

- 4.1 Die Schüler sind verpflichtet, an Schulreisen teilzunehmen. Nur in außergewöhnlichen Fällen ist eine Freistellung zugelassen.
- 4.2 Während der Vorbereitungsphase hat man sich darum zu bemühen, Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die ein behinderter Schüler ggf. zu bewältigen hat.
- 4.3 Die Schüler, die von der Reisetilnahme befreit werden, haben dem Unterricht in einer anderen Klasse beizuwohnen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der betreffende Schüler mit Ersatzarbeiten zu befassen.

5.0 Vertragliche Verpflichtungen der Eltern

- 5.1 Alle Familien haben spätestens vor Unterzeichnung der Verträge verpflichtenderweise eine schriftliche Erklärung abzulegen, mit der ihr Einverständnis zur Teilnahme ihres(ihrer) Kindes(Kinder) und der Begleichung der daraus hervorgehenden Kosten bestätigt wird. Die Schule hat die Eltern über die Erfordernis des Abschlusses oder der Vorlage einer Reiseversicherung für ihr(e) Kind(er) zu informieren. Je nach Bedarf (Krankheit, Rückbeförderung, Annulierung) können andere Formen der Reiseversicherung ins Auge gefaßt werden.
- 5.2 Die Eltern verpflichten sich schriftlich gegenüber der Schule, daß ihre Kinder sich strikt an die Verhaltensregeln und -maßnahmen halten, die zum Schutz der Kinder getroffen werden. Gleichfalls haben sie die Schule vor der Abreise über eventuelle Gesundheitsprobleme ihrer Kinder zu informieren.

6.0 Aufsicht, Disziplin und Sicherheit

- 6.1 Der Umfang und die Bedeutung der Aufsicht hat im Verhältnis zur Dauer der Reise, der Lage vor Ort und der Spezifität der Schülergruppe zu stehen (Anzahl Schüler, Alter, Geschlecht, Reife, spezifische Bedürfnisse).

Ein Teil der Verantwortung der veranstaltenden Lehrkraft kann auf andere Personen übertragen werden (Lehrkräfte, Erzieher oder Eltern), die die Schülergruppe begleiten.

Normalerweise müßte die Anzahl Begleiter bei einer Person pro fünfzehn Schüler liegen, wiewohl diese Zahl in Funktion der pädagogischen Anforderungen und der Gesetzesvorschriften des Sitzlandes der Schule abweichen kann.

Die zuständige Lehrkraft und alle anderen Begleitpersonen müssen am selben Ort wie die Schüler übernachten. Bei internationalen Treffen übernimmt die Gastfamilie die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schüler.

- 6.2 Die an den Europäischen Schulen geltenden Disziplinarvorschriften finden selbstverständlich Anwendung während der gesamten Reisedauer. Die Schüler sind vor der Abreise daran zu erinnern, daß sie das Image der Schulen vertreten und daß sie sich daher um so vorbildlicher zu verhalten haben.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften hat die veranstaltende Lehrkraft alle ihm für angemessen erscheinende Maßnahmen zu ergreifen, wobei er erforderlichenfalls im Anschluß an die Schulreise auf andere Verfahrensweisen zurückgreifen kann (der Disziplinarausschuß, z.B.). Falls er angesichts der Schwere der aufgetretenen Sachlage beschließen sollte, den Schüler nach Hause zu entsenden, so kann dies nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung geschehen, daß :

- er die Schule und die Eltern vorher darüber informiert hat und

- den Schüler von einer ordnungsgemäß befähigten Person auf dem Rückweg begleiten läßt.

Selbstverständlich gehen die eventuellen zusätzlichen Kosten, die durch eine solche Entscheidung bewirkt werden, zu Lasten der betreffenden Eltern.

- 6.3 Die Beförderung der Schüler per Privatfahrzeug ist grundsätzlich wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Nur der(die) Direktor(in) ist in außergewöhnlichen und gerechtfertigten Fällen befähigt, eine Abweichung von dieser Regelung gelten zu lassen. In diesem Fall ist eine Beifahrerversicherung erforderlich.

Per Anhalter-Fahren ist verboten.

- 6.4 Aktivitäten, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bewirken (Schwimmen, Baden, Bergsteigen, Ski oder Wassersport, etc.) sind sorgfältigst vorzubereiten.

Unter den begleitenden Lehrkräften hat sich mindestens eine Person zu befinden, die über die beruflichen Fähigkeiten und die erforderliche Erfahrung verfügt, um spezifische sachlagegebundene Bedürfnisse zu erfüllen. Allen Teilnehmern sind Anweisungen bzgl. des Verhaltens und der Sicherheitsvorkehrungen zu erteilen, um eventuellen Unfällen vorzubeugen.

- 6.5 Das im Falle eines Unfalls einzuhaltende Verfahren ist Ziffer 6.2. bzgl. der Disziplinarfragen zu entnehmen. Auch in diesem Fall ist es normal, daß die veranstaltende Lehrkraft die Schule oder die Familie unverzüglich über die aufgetretenen Ereignisse informiert.

7.0 Vorbereitung und Nachführung

- 7.1 Die veranstaltende Lehrkraft sowie alle anderen Lehrkräfte der Schule, die eventuell in eine Schulreise einbezogen sind, haben im Rahmen ihres Unterrichts und unter Heranziehung der geltenden Lehrpläne auf eine gründliche Vorbereitung der Schulreise zu wachen (Nachforschungen in der Bibliothek, Vorträge, etc.). Auf dieselbe Weise und mit demselben Geist haben sie eine Nachführung der Schulreise zu gewährleisten (Berichterstattung, Dia-Montage, Videofilm, etc).
- 7.2 Die veranstaltende Lehrkraft verfaßt mit Hilfe der anderen Organisatoren einen detaillierten Reisebericht unter besonderer Herausstellung der Kenntniserweiterung der Schüler. Eine Abschrift dieses Berichts ist über das Büro an den Inspektionsausschuß weiterzuleiten.

B.1 Haushalt 1997

1.1 Rechnungsabschluß 1997 (1998-D-221)

Der Rechnungsabschluß wird genehmigt.

1.3 Entlastung der Verwaltungsräte und des Vertreters des OR bzgl. der Durchführung des Haushalts 1997

Bei Enthaltung der niederländischen Delegation erteilt der OR die Genehmigung,

- den Verwaltungsräten der Schulen und dem Vertreter des Obersten Rates, was den Einzelplan des Büros angeht, Entlastung für die Ausführung des Haushaltplanes 1997 zu erteilen,

und

- seinen Vertreter zu beauftragen, das Europäische Parlament, den Ministerat, die Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie die Verwaltungsräte der Europäischen Schulen über diesem Beschluß zu informieren.

B.2 Bericht über die Verwaltungsinspektion an der ES Karlsruhe (1999-D-623)

Der Bericht über die Verwaltungsinspektion an der ES Karlsruhe wird genehmigt.

B.3 Schaffung und Streichung von Planstellen des VDP

Bei Enthaltung der dänischen und deutschen Delegation werden die folgenden Planstellen und Planstellenumwandlungen genehmigt:

NEUE PLANSTELLEN

1. BURÖ DES VERTRETERS DES OBERSTEN RATES

- 1 Planstelle für einen Buchhalter (Ausgleichszulage)
- 1/2 Planstelle für einen EDV-Assistenten

2. EUROPÄISCHE SCHULE BERGEN

- 1/2 Planstelle für eine Sekretärin

3. EUROPÄISCHE SCHULE BRÜSSEL III

- 1 Planstelle für einen Bibliothekar
- 1/2 Planstelle für einen Buchhalter

4. EUROPÄISCHE SCHULE CULHAM

- 1/2 Planstelle für Finanzassistenten

5. EUROPÄISCHE SCHULE KARLSRUHE

- 1/2 Planstelle für Laborant in Wissenschaften

6. EUROPÄISCHE SCHULE LUXEMBURG

- 1/2 Planstelle für Laborant in Wissenschaften

UMWANDLUNG von Planstellen

- 1 Sekretärin in die einer Assistentin des Abteilungsleiters im BVOR
- 1 Direktionssekretärin in die einer Assistentin des Vertreters des OR im BVOR
- 1 Angestellter der Stufe I in einen Hilfsbuchhalter an der ES Luxemburg.

B.4 Berichtigungs- und Nachtragshaushalt 1999

Der Vertreter des EPA erklärte sich bereit, die Übertragung der Mittel von Kapitel 1 auf Kapitel 2 und 3 für 1999 zu genehmigen, gab allerdings zu verstehen, daß er nicht in der Lage sein wird, einer Fortsetzung dieser Praxis in Zukunft zuzustimmen.

Der Haushalt wurde genehmigt.

B.5 Vorläufiger Haushaltsvorentwurf der ES für das Haushaltsjahr 2000. Ergebnis der Aussprachen im VFA

Bei Enthaltung und Einräumung eines Vorbehalts seitens des EPA und der Kommission wurde der Haushalt unter Einbeziehung des Antrags der schwedischen Delegation auf eine weitere Planstelle für eine abgeordnete Lehrkraft an der ES Brüssel II genehmigt.

B.6 Finanzierung der allgemeinen Berufsberatung

Die folgenden Vorschläge wurden ad hoc für das Schuljahr 1999-2000 genehmigt, und zwar in Abhängigkeit der weiteren Aussprachen über die Gesamtfrage der allgemeinen Berufsberatung in den jeweiligen Fachausschüssen.

SCHULE	ABTEILUNG	Anzahl Lehrkräfte x St.	STUNDEN
BERGEN		5 X 0,5 = kein Zuschlag	2,5 ST.
BRÜSSEL I	D EL EN ES FR IT	8 X 0,5 = + 0,25 + 0,25 + 1,00 + 1,00 + 2,00 + 0,15	4 ST. + 4,65 = 8,65 ST.
BRÜSSEL II	D E F I N P	12 X 0,5 = + 0,40 + 1,15 + 1,75 + 0,25 + 0,25 + 0,15	6 ST. + 3,95 = 9,95 ST.
CULHAM	E	5 X 0,5 = + 0,15	2,5 ST. + 0,15 = 2,65 ST.
KARLSRUHE	D E	5 X 0,5 = + 0,5 + 0,15	2,5 ST. + 0,65 = 3,15 ST.

Ferner wurde übereingekommen, eine Beurteilung aller PLATO-Projekte zu veranlassen und einen Bericht für die Sitzung im Oktober 1999 ausarbeiten zu lassen.

B.17 Ernennung des Direktors der ES Luxemburg

Ernennung von Herrn FEIX (Österreich).

B.18 Ernennung des stellv. Direktors für den Sekundarbereich an der ES München

Ernennung von Herrn AIGNER (Österreich).

B.19 Beschwerde gegen das Auswahlverfahren zur Besetzung der Planstelle des stellv. Direktors für den Sekundarbereich an der ES Brüssel III

Bei Enthaltung der Kommission, Finnlands und Schwedens sowie unter Berücksichtigung der Befürchtungen der spanischen Delegation, daß der Beschwerde im Falle einer Fortführung stattgegeben werden könnte, wurde die Beschwerde verworfen und hat der Vertreter des OR den Rechtsanwalt von Frau LYMBEROPOULOU entsprechend zu informieren.

B.20 Ernennung des stellv. Direktors für den Sekundarbereich an der ES Brüssel III

Bei Enthaltung der finnischen und spanischen Delegation und der Kommission wurde von Frau VASSILAKOU (Griechenland) zur Besetzung dieser Planstelle ernannt.

B.21 Ernennung des stellv. Direktors für den Primarbereich an der ES München

Ernennung von Frau RENDAHL (Schweden).

B.22 Abänderung der Durchführungsbestimmungen zur Ernennung der Direktoren(innen) und stellv. Direktoren(innen)

Es wurde übereingekommen, den folgenden Vorschlag als Pilotprojekt für die fünf nächsten Auswahlausschüsse zu genehmigen, Zeitraum, nach dem der Beschluß erneut zu überprüfen ist. Beobachtende Inspektoren sind von den endgültigen Beratungen der Auswahlausschüsse auszuschließen.

Artikel V §3

3. Der Inspektor eines Landes, das Bewerber stellt, darf während der Bewerbungsgespräche mit den Bewerbern aller anderen Länder in beobachtender Funktion anwesend sein, verfügt jedoch nicht über Stimmrecht. Die Beobachter dürfen allerdings nicht an den eigentlichen Beratungen teilnehmen.

B.23 Ernennung des beigeordneten Finanzkontrolleurs

Frau HART (Frankreich) wurde nem.con. für einen dreijährigen Zeitraum ab dem 01.09.99 ernannt, einschl. der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung des Mandats.

B.26 Beschwerdekammer

Der OR hat die im Dokument formulierten Vorschläge unter der Voraussetzung befürwortet, daß die bestehende Konvention gültig bleibt.

Die Mitgliederschaft sieht demzufolge wie folgt aus:

- Mitglieder der Beschwerdekammer

Herr GREVOZ (Frankreich)

Herr KITSCHENBERG (Deutschland)

Herr SKOURIS (Griechenland) wird am 1. September 1999 durch Frau RENGAKOU ersetzt.

- Vom OR ernannte stellv. Mitglieder

Frau BRELIER (Frankreich)

Herr SOMMER (Deutschland)

Herr Stelios PERAKIS (Griechenland)

DER ARBEITSGRUPPE "Einfluß einer Umweltpolitik auf den Haushalt" VOM OBERSTEN RAT ERTEILTES MANDAT

Spätere Aussprachen haben nicht nur unter Teilnahme des VFA stattzufinden, sondern auch der Inspektoren, da dieses Schema auch zentrale pädagogische Aspekte umfaßt. Daher der Vorschlag, daß :

- das Schema sich der guten nordischen Praxis zu bedienen hat;
- Stundenplankürzungen für Mitglieder der AG zu verhindern sind;
- die Verwaltung so einfach wie möglich zu halten ist, damit Einsparungsbemühungen nicht durch Sitzungskosten beeinträchtigt werden.

Der Vorsitzende ermutigt die ES Karlsruhe in ihren Arbeiten und bestätigte das Mandat der vorbereitenden Ausschüsse zur Nachführung des Berichts und zu dessen ausführlichen Ergründung für alle Schulen.

DAS DER ARBEITSGRUPPE IKT VOM OBERSTEN RAT ERTEILTE MANDAT

Der OR hat die AG gebeten, ihre Arbeiten fortzusetzen und ein einziges Dokument für Oktober 1999 auszuarbeiten, in dem die Unterrichtsmethoden, der Inhalt und die Kosten für ein im September 2000 an allen Schulen einzuführendes Programm ausgewiesen werden.

Gleichfalls wurde vorgeschlagen:

- den Einsatz der IKT in normalen Unterrichtsstunden im neuen Dokument hervorzuheben;
- den Inspektionsausschuß und den VFA bei der Planung der erforderlichen Ressourcen für neue Kurse zusammenarbeiten zu lassen und die Inspektoren mit der Überwachung des Fortschrittsstands der Pilotunterrichte und der Verfassung eines Berichts für den OR im Oktober zu beauftragen;
- die ethischen Aspekte infolge des Einsatzes der IKT direkt in das didaktische Rahmenwerk einzubeziehen, das im Oktober zu präsentieren ist;
- die Mindestkriterien für die Einrichtung von Klassen bei der Einführung der Wahlfächer in der 4. bis 7 Klasse anzuwenden;
- eine Kostensenkung infolge der Unterrichtskürzungen von der 1. bis 3. zur 1. bis 2. Klasse zu berücksichtigen.

DER ARBEITSGRUPPE *Vorschriften zur Ernennung des Generalsekretärs und des stellv. Generalsekretärs* VOM OBERSTEN RAT ERTEILTES MANDAT

Der OR hat die AG gebeten, ihre Arbeiten fortzusetzen.

Herr BERNTH, Herr NAGLER, Herr RIEGEL und Frau POHJANVIRTA werden die Ernennungsvorschriften und die Funktionsbeschreibung sowie die Notiz über die Verantwortungsverteilung zusammen mit dem Vertreter und seinem Stellvertreter überprüfen.

Im Zusammenhang mit den Ernennungsvorschriften wurde die AG mit der Klärung folgender Punkte beauftragt:

- Es ist ein Dokument vorzulegen, das sowohl nach Ratifizierung der neuen Konvention als auch während des Zeitraums vor der Ratifizierung verwendet werden kann.
- Es ist nach einer inklusiven Terminologie zu suchen, um die Mitglieder des Auswahlausschusses zu beschreiben, jene, die für die Besetzung einer Planstelle in Frage kommen, etc. Die verwendeten Begriffe haben auch neuen Mitgliedern Rechnung zu tragen.
- Punkt 5 bzgl. der Mandatsdauer ist in allen Sprachfassungen zu klären; die Höchstdauer war auf 6 Jahre festgelegt worden.
- Punkt 4 und 6 (Nationalitäten) sind im Lichte der Abänderung von Punkt 5 zu überprüfen.
- Punkt 11 und 12 (Abstimmungsverfahren) sind zu klären. Ist eine einfache Mehrheit wünschenswert? Sind Enthaltungen zulässig?

Im Zusammenhang mit der Funktionsbeschreibung und der Notiz über die Verantwortungsübertragung wurden folgende Bemerkungen gemacht:

- In beiden Teilen sind nähere Einzelheiten bzgl. der Verantwortung für den Haushalt und für die IKT zu bieten.
- Der Stellenwert der beiden Anhänge ist zu klären: Anhang 1 ist ein Glossar über Artikel 14 der Konvention, dem die Befugnis entstammt; Anhang 2 dient lediglich der Herausstellung der heutigen Verantwortungsverteilung.
- Eine deutlichere Trennung der Planstellen ist wünschenswert, wobei insbesondere die Führungsrolle des Generalsekretärs in den Vordergrund zu stellen ist (dies würde allerdings auch eine Abänderung der Ernennungsvorschriften erfordern, in denen identische Profile beschrieben werden).
- Die Möglichkeit einer externen Qualitätskontrolle, die anfänglich vorgeschlagen aber im Januar verworfen wurde, ist erneut in Betracht zu ziehen.

Die endgültige Fassung ist auf der Oktober-Sitzung zu genehmigen.

